

## 19. Änderungsverordnung

**zum Beschluss Nr. 45-10/68 des Rates des Bezirkes Halle (Saale) vom 26.04.1968 zur „Unterschutzstellung der Landschaftsteile Harz, Rippachtal, Aga- und Elstertal zu Landschaftsschutzgebieten“ für den Landkreis Mansfeld-Südharz**

Auf Grund der §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542 ff.) in Verbindung mit § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 529 ff.), wird durch den Landkreis Mansfeld-Südharz als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung erlassen:

### § 1

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Harz“ wird im Gebiet der zum Landkreis Mansfeld-Südharz gehörenden Stadt Arnstein, OT Sylda teilweise gelöscht.

Aus dem Landschaftsschutzgebiet wird das Flurstück der Gemarkung Sylda Flur 4, Flurstück 25 (östlicher Anteil) entlassen.

(2) Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus der mitveröffentlichten topografischen Karte im Maßstab 1:10.000 und der nicht veröffentlichten Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1.500.

Die herausgelöste Fläche ist in den Karten schraffiert dargestellt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Sie können von jedermann kostenlos während der Sprechzeiten der Behörde eingesehen werden.

(3) Die aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassene Fläche ist ca. 1,255 ha groß und liegt südwestlich der Ortslage Sylda.

Die Fläche wird im Norden von einem Wegestück (Flurstück 24) in Richtung Alterode und dem Siedlungsteil „Am Arnstein“ begrenzt. Nach Süden begrenzt der „Harzweg“ und im Westen stellt die beginnenden landwirtschaftliche Nutzung im selben Flurstück die Grenze dar. Das Flurstück 25 wird durch das Flurstück 102/26 der Flur 4, Gemarkung Sylda begrenzt.

### § 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz in Kraft.

Sangerhausen, den 17. November 2020



Dr. Angelika Klein  
Landrätin

